Rechenschafts-Bericht

der

Rigaer Börsenbank

pro 1866.

Die Börsenbank hat in ihrem dritten Geschäftsjahre, nach dem Hauptbuche auf beiden Seiten der Contis, einen Umsatz von 180,831,648 Rbl. 48 Kop. aufzuweisen, mithin im Vergleiche mit dem Jahre 1865 eine Steigerung von 62,710,591 Rbl. 12 Kop.

Dem **Reserve-Capital** konnte, ausser den Renten für den Bestand aus dem Jahre 1865, ein Gewinn von 84,408 Rbl. 90 Kop. gutgeschrieben werden, eine Summe, welche den Gewinn des Jahres vorher um 47,902 Rbl. 43 Kop. übersteigt. Zu dieser Zunahme des Umsatzes und Gewinnes haben alle einzelnen Geschäftszweige, wie die weiter unten folgenden Aufstellungen nachweisen, beigetragen.

Verluste hat die Bank bisher nicht erlitten.

Der **Cassa-Umsatz** ist, wenn Einnahme und Ausgabe zusammengelegt werden, im Vergleich zum Jahre 1865, um 28,892,945 Rbl. gewachsen, das **Giro-Geschäft** um 11,054,153 Rbl. 96 Kop. Im Jahre 1865 hatte die Bank 15 Giro-Interessenten; die Zahl derselben stieg bis zum Schluss des Jahres 1866 auf 41. — Mit der Zunahme der Benutzung wächst auch die Erkenntniss, dass die Cassaführung der Bank eine grössere Sicherheit und eine bequemere Zahlungsart, als die eigene Cassaführung bietet, und dass der Rentengewinn dabei — derselbe betrug im Jahre 1866 11,776 Rbl. 62 Kop. — kein unerheblicher ist. Hierin liegt eine Berechtigung zur Annahme, dass bei dem Umfange des hiesigen Geldumsatzes das Giro-Geschäft in Zukunft an Erweiterung noch gewinnen und dem Verkehr und der Bank einen noch grösseren Nutzen zuführen wird.

Die Gesammtsumme der **Einlagen** und Zurückzahlungen gegen terminirte und kündbare Bankscheine weist gegen das Jahr 1865 eine Zunahme von 7,902,522 Rbl. 6 Kop. auf, wobei am Schlusse des Jahres 1866 für 206,763 Rbl. 46 Kop. mehr Einlagen in der Bank verblieben, als im Jahre vorher. Diese Zahlen zeigen, dass nicht allein die Benutzung der Bank zur zeitweiligen Unterbringung flüssiger Capitalien, sondern auch die Festlegung derselben auf längere Termine zugenommen hat; — eine Thatsache, welche bei der jetzigen Billigkeit von Staatspapieren und Actien aller Art an Bedeutung gewinnt. Sie beweist, dass die Eigenschaft der Bank-Einlagen, — sofort oder zu einer bestimmten Zeit ohne Capital-Verlust wieder flüssig gemacht werden zu können, — der anlockenden Gewinn-Aussicht bei der Prämien-Anleihe und dem niedrigen Course bei Staatspapieren und Actien ein nicht unwirksames Gegengewicht bietet; sie spricht mit Zahlen gegen die Befürchtung, dass die andauernde Creirung neuer, zinstragender Papiere, welche sich in immer vortheilhafteren Bedingungen zu überbieten suchen, der Bank Capitalien entziehen und ihren Wirkungskreis einengen könnte. Wenn auch die ungesunde Lage unseres inländischen Geldmarktes eine raschere Zunahme der Bankeinlagen verhindert, so bringt doch die herbe Erfahrung, welche die Besitzer von Fonds zu erdulden haben, der Bank das zu, was die Ueberschwemmung mit Speculationspapieren ihr nimmt.

Das **Darlehnsgeschäft** weist gegen das Jahr 1865 eine Vergrösserung des Umsatzes um 4,607,943 Rbl. 52 Kop. auf, wobei die Beleihung auf Waaren nur wenig zugenommen und die auf Obligationen wenig abgenommen hat, der ganze Zuwachs fast nur auf die Beleihung gegen Werthpapiere fällt. Der Bank war es möglich, allen an sie gestellten Anforderungen in Betreff der Ausreichung auf Waaren und Werthpapiere nachzukommen; mit dem Hypothekenlombard aber ist sie nur bis zu einer bestimmten Grenze, nach Massgabe der ihr zu Gebote stehenden Mittel, gegangen.

Das **Wechsel-Disconto** ist gegen das Jahr 1865 um 2,135,752 Rbl. 43 Kop. gestiegen und hat im Laufe des Jahres ohne Unterbrechung stattgefunden, wenn auch die Discontirung in den letzten Monaten, in Folge der Erhöhung des Zinsfusses, abnahm. Leider hat die Bank diese Erhöhung des Discontos und der Zinsen auf Darlehen wiederholt als Waffe gebrauchen müssen, um einen voraussichtlichen, zu grossen Andrang von Darlehnsgesuchen rechtzeitig abzuwehren. Nur dadurch war es möglich, ihre Kasse stets in guter Flüssigkeit zu erhalten und bei Ausreichung von Darlehen nicht Einzelne bevorzugen und Andere zurückweisen zu müssen.

Wie im ganzen Reiche, so normirt sich auch hier der Disconto nach den Feststellungen der Reichsbank, und ein Zinsenansatz für Darlehen unter dieser Norm von Seiten der Börsenbank würde nicht nur den Lombard aus dem hiesigen Reichsbank-Comptoir in die Börsenbank überführen, sondern auch noch die auswärtige Speculation auffordern, die Börsen-

Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 7. Апрѣля.

№ 40. **Freitag, 7. April.** **1867.**

Inhalt.

Offizieller Theil. Personalnotizen. Schema zu Gesindespacht-Contracten auf Oesel. Gerschan, Mendelsohn, Kahn, Kanter und Schmulsohn, Nachforschungen. Hundesteuer in Riga. Auswärts domicilirende Glieder der Kaugershofschen Gemeinde betreffend. Keysen, Pfandbriefs Darlehn. Wolkowitsch, Documenten-Mortification. Urbs, Gesindeverkauf. Rosenberg, Schik und Pachoschewitschew. Krugsverpachtung. Auction.

Nichtoffizieller Theil. Der Nutzen der Feldtauben für die Felder. Alkohol und Papierzeug aus Holz. Bekanntmachungen Angekommene Fremde. Wechselcourse

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 1. März a. c. sub Nr. 30 sind folgende Beamte des Livländischen Kameralhofes nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre befördert worden: zum Collegien-Secretair der Buchhaltersgehilfe Georg Amende mit Anciennität vom 3. December 1862; zum Gouvernements-Secretair der Protocollist Hugo Fleischer, m. A. vom 19. November 1865 und zum Collegien-Registrator der stellvertretende Tischvorsteher Heinrich Franzkewitsch, m. A. vom 11. Januar 1865. Ferner ist im Range eines Gouvernements-Secretairen bestätigt worden: der Tischvorstehersgehilfe derselben Palate Paul Skerst gemäß dem Grade eines graduirten Studenten der Dorpatschen Universität, m. A. vom 1. April 1865.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung ist der Quartalofffiziers-Gehilfe der Rigaschen Polizei, Collegien-Registrator Robert Richter seiner Bitte gemäß häuslicher Umstände halber des Dienstes entlassen.

Zufolge Journal-Verfügung des Livländischen Controlhofes vom 18. März c. Nr. 14 sind bei demselben angestellt worden: der verabschiedete Titutair-Rath Küttner als Rechnungsbeamter, der vor beendigten wissenschaftlichen Cursus aus der St. Petersburger Universität ausgetretene Edelmann Valerian Jeshewski und der Edelmann Lukjan Rustschitz als Kanzelleiofficianten und der Kanzelleiofficiant Emil Martyschewski als stellvertretender Rechnungsbeamter.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisiton der Commission in Livländischen Bauersachen, zur Erfüllung eines derselben zugegangenen desfallsigen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs, das von Hochdemselben bestätigte Schema für die auf der Insel Oesel abzuschließenden Gesindespachtcontracte desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Kreis

Pacht- [Siegel der Commission in Livl. Bauersachen.] **Contract.**

Kirchspiel

für das zum Gute
gehörige Gesinde

Zwischen der Verwaltung des
und den
ist, zur Erfüllung des § 42 der Allerhöchst bestätigten Regeln zur Ordnung der bäuerlichen Agrarverhältnisse auf der Insel Oesel vom 19. Februar 1865, nachstehender Pachtcontract verabredet und geschlossen worden.

§ 1.

Es verpachtet die Verwaltung des
das Gesinde, welches zu den Krons-, Landes- und Gemeindeabgaben und zu den Naturalleistungen für Haken beizusteuern hat, auf nacheinander folgende Jahre, also vom 23. April 18 bis zum 23. April 18 dem welchem das Gesinde nach den in natura ausgesetzten Grenzen eingewiesen worden ist.

§ 2.

Ueber den Bestand dieses Gesindes, die Anzahl und den gegenwärtigen Zustand der Gebäude giebt das diesem Contracte beigefügte, nach Vorschrift des § 43 Pkt. 1 und 4 der Regeln zur Ordnung der bäuerlichen Agrarverhältnisse auf der Insel Oesel angefertigte und vor dem Kirchspielsgericht von beiden Theilen als richtig anerkannte Verzeichniß, welches zugleich mit diesem Contracte zu corroboriren ist, genaueren Nachweis.

§ 3.

Als Pacht für das Gesinde zahlt Pächter im Ganzen

§ 4.

Diese Pacht ist in folgenden Terminen zu berichtigen

§ 5.

Als Brennmaterial erhält Pächter angewiesen

§ 6.

Pächter ist verpflichtet, das ihm zur Pacht übergebene Gesinde in jeder Beziehung nach den allgemeinen Grundsätzen einer ordentlichen Ackerwirthschaft zu verwalten und dasselbe nach Ablauf der Pachtjahre in nachstehendem Zustande abzugeben:

a) die Gesindesgebäude und besonders die Dächer derselben in gutem brauchbaren Zustande;
b) das Roggenfeld gut bearbeitet und rechtzeitig mit guter Saat bestellt;
c) die Zäune in gutem Zustande;
d) die Heuschläge
e) der ganze Düngervorrath, sowie den etwanigen Ueberschuß an Futter und Streu muß ohne Vergütung dem Gesinde verbleiben;
f) die Gesindesgrenzen müssen rein und die Grenzmale wol erhalten sein;
g) an Arbeiten für das nächstfolgende Wirthschaftsjahr:

§ 7.

In Gemäßheit des § 59 der Regeln zur Ordnung der bäuerlichen Agrarverhältnisse auf der Insel Oesel vom 19. Februar 1865 und der von dem Gemeindeältesten, resp. dem Gemeindeausschuß alljährlich anzufertigenden Repartitionen und zu treffenden Anordnungen ist Pächter verpflichtet, den auf das Gesinde fallenden Antheil an allen Krons-, Landes- und Gemeindeabgaben und Naturalleistungen pünktlich zu leisten.

§ 8.

Alle durch Unglücksfälle, wie Gewitter, Hagelschlag, Viehseuche u. dergl. den Pächter betreffenden Schaden und Nachtheile trägt Pächter.

§ 9.

Einen Ersatz für Meliorationen kann Pächter nur in Grundlage der Bestimmung des § 55 der Regeln zur Ordnung der bäuerlichen Agrarverhältnisse auf der Insel Oesel vom 19. Februar 1865 beanspruchen und ist in dieser Beziehung in Sonderheit festgestellt worden

§ 10.

In Betreff des Inventarii wird festgesetzt

§ 11.

Falls vor oder bei Ablauf der stipulirten Pachtzeit das Gesinde von dem Gutsherrn einer anderen Person verkauft oder mit Pächter das Pachtverhältniß nach dessen contractgemäßem Ablaufe, nicht erneuert werden sollte, so ist dem Pächter in Grundlage der resp. §§ 28 und 54 der Regeln zur Ordnung der bäuerlichen Agrarverhältnisse auf der Insel Oesel gesetzliche Entschädigung zu leisten.

§ 12.

Die Gutsverwaltung hat das Recht jeder Zeit und so oft es ihr gefällig ist, die Gesindeswirthschaft zu revidiren oder revidiren zu lassen.

§ 13.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsverwaltung darf Pächter sein Gesinde weder ganz noch theilweise auf eine andere Person übertragen. vide § 63 der Regeln vom 19. Febuarr 1865.

§ 14.

Am 1. Februar vor Abgabe des Gesindes ist Pächter verpflichtet, die Hälfte des Wohnhauses, sowie der Wirthschaftsgebäude seinem etwaigen Nachfolger einzuräumen.

§ 15.

Für Erfüllung der in diesem Contract übernommenen Verpflichtungen leistet Pächter Caution mit seinem sämmtlichen Vermögen

§ 16.

Sollte Pächter vor Ablauf der Pachtjahre mit Tode abgehen, so gehen die aus diesem Contracte

entspringenden Rechte und Pflichten auf seine Erben und Erbnehmer über. Gehet dagegen das Eigenthum oder der Besitz des Gutes in andere Hände über, so wird dieser Contract in keiner Beziehung alterirt, sondern bleibt vielmehr in voller Kraft bestehen.

§ 17.

Für alle die Pacht betreffenden Verhältnisse, die durch diesen Contract nicht speciell normirt sind, dienen bei etwa entstehenden Differenzen die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten Regeln zur Ordnung der bäuerlichen Agrarverhältnisse auf der Insel Oesel vom 19. Februar 1865 zur Richtschnur.

Anhang I. Besondere Bestimmungen

Anhang II. Ueber den Bestand und Zustand des Gesindes und dessen Gebäude im Jahre 18 :

Daß dem Pächter der Inhalt dieses Contracts in extenso vorgelesen und verdeutlicht worden und derselbe sich mit allen darin enthaltenen Stipulationen unbedingt einverstanden erklärt hat, wird desmittelst bei Corroboration dieses Pachtcontracts attestirt. Nr. 553.

Kirchspielsrichter

Notair

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Kameralhofes wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands hiedurch aufgetragen, nach dem Schuhmacher Wolff **Gerschan**, den Schneidern Selig **Mendelsohn**, Heymann **Kahn**, Lewin **Kanter** und Israel **Schmulsohn** die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle von jedem derselben an restirender Gewerbesteuer pro 1865 2 Rbl. 50 Kop. beizutreiben und zur Kronscasse einzuzahlen. Nr. 977.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Publication betreffend die Erhebung der Hundesteuer in Riga für das Jahr 1867.

Der Rath der Stadt Riga macht mit Beziehung auf die in Nr. 149 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 28. December 1866 von Einer Erlauchten Livländischen Gouvernements-Verwaltung publicirten und durch die Rigasche Zeitung Nr. 4 vom 5. Januar 1867 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regeln für die Erhebung der Hundesteuer in Riga, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß alle im Stadt-Polizeibezirk lebenden Personen verpflichtet sind, für die von ihnen gehaltenen Hunde eine Steuer von 3 Rbl. jährlich, für das Jahr vom 1. Januar 1867 bis zum 1. Januar 1868, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni dieses Jahres 1867 direct zur Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii einzuzahlen und daß jeder Einwohner der Stadt, welcher einen oder mehrere Hunde besitzt, Nachfolgendes zu beobachten und um sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten, zu berücksichtigen hat:

1) Es sind von der Entrichtung dieser Steuer nur die Hunde der Viehtreiber und Nachtwächter ausgenommen; jedoch sind auch die Eigenthümer solcher Hunde durch die mittelst Patents Einer Erlauchten Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 17. März 1867 sub Nr. 35 publicirte Ergänzung der Anmerkung 1 zu § 2 der Regeln für die Erhebung der Hundesteuer verpflichtet, in diesem Jahre 1867 in der Zeit vom 1 Mai bis 15. Juni eine Anzeige über ihre Hunde bei der Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii zu machen und um die Ertheilung von Marken nachzusuchen, welche ihnen daselbst unentgeltlich ausgereicht werden und die sie den Hunden an starken Halsbändern anzuhängen haben.

2) In gleicher Weise sind die der Steuer unterliegenden Hunde in der angegebenen Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni d. J. bei der Abgaben-Expedition anzumelden und haben die Eigenthümer bei dieser Anmeldung ihren Namen, Stand und Wohnort, die Race des Hundes, für welchen die Steuer erhoben und wie derselbe gerufen wird, genau anzugeben, — den Steuerbetrag für jeden Hund mit 3 Rbl. S. einzuzahlen und dagegen eine Quittung wie eine Marke zu empfangen, welche letztere dem besteuerten Hunde zum Tragen an einem starken Halsbande umgehängt und gehörig befestigt werden muß, damit sie nicht leicht verloren gehen, oder ohne beschädigt zu werden, gestohlen werden kann.

3) Für später acquirirte oder auferzogene Hunde, d. h. für dieses Jahr 1867 nach dem 15. Juni 1867 ist die Steuer innerhalb 14 Tagen nach Anschaffung der Hunde, oder nachdem die jungen Hunde das Alter von einem Monat erreicht haben, einzuzahlen. Diejenigen, welche einen Hund erst in der zweiten Hälfte des Jahres, d. h. nach dem 1. Juli acquiriren, haben die Steuer für das laufende Jahr nur im selben Betrage, also mit 1 Rbl. 50 Kop. zu zahlen, sind aber sowol für die der Steuer unterliegenden, als für die von der Steuer ausgenommenen Hunde verpflichtet, das oben in den Punkten 1 und 2 näher ausgeführte Verfahren zu beobachten.

4) durchreisende Personen, sowie fremde Schiffer sind nur, insofern ihre Hunde nicht in den Quartieren oder auf den Schiffen zurückgehalten werden, der Steuerzahlung unterworfen, können jedoch den Betrag der halben Jahressteuer entrichten.

5) Der Uebernehmer des Einfangens und Tödtens von Hunden ist angewiesen, alle Hunde, die in den Straßen und auf den Plätzen des Stadt-Polizeibezirks betroffen werden, wenn sie keine Marken an sich tragen, einfangen zu lassen.

6) Der Eigenthümer eines eingefangenen Hundes muß denselben innerhalb 3 Tagen reclamiren, nach Ablauf dieser Frist wird der Hund getödtet. Der rechtmäßige Eigenthümer eines eingefangenen Hundes muß sich durch Beibringung der Marke legitimiren, deren Nummer auf seinen Namen registrirt ist. In Ermangelung dieser Marke wird der Hund nur auf schriftlichen Befehl des Stadt-Cassa-Collegii ausgeliefert. Ein solcher Befehl erfolgt, nachdem der Eigenthümer des Hundes an Stelle der verlorenen Marke eine Duplicatmarke gelöst, oder aber nach Maßgabe der Umstände die Steuer und Strafzahlung berichtigt hat.

7) Der Eigenthümer eines reclamirten Hundes ist in allen Fällen verpflichtet, dem Uebernehmer des Einfangens von Hunden für die Fütterung desselben einen Rubel zu entrichten.

8) Für die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eines Hundes unterliegt der Eigenthümer desselben, außer der festgesetzten Steuer, einer von der Polizei beizutreibenden Strafzahlung im Betrage der Jahressteuer oder er geht des Hundes verlustig.

9) Wer auf amtliches Befragen das Vorhandensein oder den Besitz eines Hundes leugnet, desgleichen wer einem Hunde eine Marke umhängt, die nicht in vorgeschriebener Weise im Stadt-Cassa-Collegio gelöst worden ist, unterliegt außer der Zahlung der bestimmten Jahressteuer einer Strafe im doppelten Betrage der Jahressteuer.

Riga-Rathhaus, den 30. März 1867.

Nr. 455. 2

Объявленіе о взиманіи налога съ собакъ въ г. Ригѣ за 1867 годъ.

Рижскій Городовый Магистратъ, ссылаясь на правила о взиманіи налога съ собакъ въ г. Ригѣ, опубликованныя Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ въ № 149 Лифляндскихъ Губернскихъ вѣдомостей отъ 28. Декабря 1866 года и за тѣмъ обнародованныя въ № 4 Рижскихъ газетъ отъ 5. Января 1867 года — доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія и руководства, что всѣ лица, проживающія въ Рижскомъ Полицейскомъ Округѣ обязаны вносить налогъ за содержимыхъ ими собакъ по 3 руб. въ годъ за каждую собаку за текущій 1867 годъ т. е. съ 1. Января 1867 года по 1. Января 1868 года, прямо въ сборную при Рижской Коммисіи Городской Кассы экспедицію по сроку съ 1. Мая по 15. Іюня настоящаго года, и что каждый житель города, имѣющій одну собаку или нѣсколько собакъ, дабы остерегаться отъ всякаго рода и убытковъ, имѣетъ соблюдать нижеслѣдующее:

1) Изъяты отъ налога однѣ собаки пастуховъ и ночныхъ сторожей; однако и хозяева этихъ собакъ обязаны на основаніи публикованныхъ печатнымъ предписаніемъ Лифляндскаго Губернскаго Управленія отъ 17. Марта 1867 года № 35 дополненій къ примѣчанію 1 § 2 правилъ о взиманіи налога съ собакъ заявлять въ настоящемъ 1867 году по сроку съ 1. Мая по 15. Іюня о своихъ собакахъ въ сборной при Рижской Коммисіи Городской Кассы экспедиціи и просить о выдачѣ имъ значковъ, которые бывъ имъ выданы безплатно должны быть навѣшаны на собакъ на крѣпкихъ ошейникахъ.

2) Точно такимъ же образомъ должны быть заявлены собаки подлежащія пошлинѣ въ срокъ съ 1. Мая по 15. Іюня настоящаго года въ сборной при Коммисіи Городской Кассы экспедиціи, при чемъ хозяева обязаны объявить въ точности имя ихъ, званіе и мѣсто жительства равно и породу и кличку собаки съ которой взимается налогъ и по взносѣ 3 рублей налога за каждую собаку, принять квитанцію и значекъ, который долженъ быть навѣшанъ на собаку, за которую уплаченъ налогъ, на крѣпкомъ ошейникѣ и такъ прикрѣпленъ, чтобы онъ не могъ легко затеряться или быть похищенъ безъ поврежденія.

3) За собакъ пріобрѣтенныхъ или щенятъ взращенныхъ послѣ срока, т. е. въ настоящемъ 1867 году послѣ 13. ч. Іюня налогъ долженъ быть внесенъ четыренадцать дней спустя по пріобрѣтеніи собакъ или по минованіи щенкамъ одного мѣсяца. Лица пріобрѣвшія собаку лишь во второй половинѣ года, т. е. послѣ 1. Іюля, платятъ за текущій годъ только половинное количество налога, т. е. 1 руб. 50 коп.; однако обязаны, соблюдать какъ относительно подлежащихъ такъ и неподлежащихъ пошлинѣ собакъ означенный въ пунктахъ 1. и 2. порядокъ.

4) Проѣзжающіе и иногородные шкипера подлежатъ налогу тогда только, когда они своихъ собахъ не держатъ на квартирѣ или кораблѣ, но они могутъ вноситъ налогъ по полугодно.

5) Принявшему на себя обязанность поимки и уничтоженія собакъ приказано ловить всѣхъ безъ исключенія собакъ, которыя появляются на улицахъ и площадяхъ городскаго Полицейскаго округа безъ значковъ.

6) Хозяинъ захваченной собаки обязанъ требовать ея обратно въ теченіи 3 дней, по истеченіи этого срока, если не предъвлено будетъ требованія, собака убивается. Хозяинъ собаки обязанъ доказать свое право на нее предъявленіемъ значка, номеръ котораго записанъ по реестру на его имя. За неимѣніемъ значка, собака выдается не иначе, какъ по письменному приказанію Коммисіи Городской Кассы. Приказаніе это послѣдуетъ, когда хозяинъ собаки вмѣсто значка потеряннаго возьметъ другой съ уплатою вторичной пошлины или сообразно съ обстоятельствами представитъ штрафныя деньги.

7) Хозяинъ требуемой обратно собаки обязанъ во всякомъ случаѣ заплатить за кормленіе ея одинъ рубль принявшему на себя обязанность поимки собакъ.

8) За незаявленіе своевременно о собакѣ, владѣлецъ ея подвергается, сверхъ уплаты установленнаго налога, взысканію штрафа чрезъ полицію въ количествѣ годоваго налога или лишается собаки.

9) Кто на спросъ должностныхъ лицъ отопрется отъ имѣющейся у него и содержимой имъ собаки, а также, кто навѣситъ на собаку значекъ, который не былъ взятъ установленнымъ порядкомъ изъ Коммисіи Городской Кассы, подвергается платежу штрафа въ двойномъ размѣрѣ годоваго налога, кромѣ уплаты опредѣленнаго годоваго налога.

Рига-Ратгаузъ, 30. Марта 1867 года.

№ 455. 2

Nachdem die zur Gemeinde des im Riga-Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes **Kaugershof** angeschriebenen und untenstehend namhaft gemachten **Gemeindeglieder** sich seit Jahren außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten, ihre Krons- und Gemeindeabgaben seit der Zeit schulden und ihr derzeitiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, so ergeht hiermit an alle Stadt-, Land- und Guts-Polizeien das Ersuchen, innerhalb ihrer Jurisdictionsbezirke **Nachforschungen** nach den speciell namhaft gemachten Gemeindegliedern anstellen und im Ermittelungsfalle dieselben arrestlich an diese Gemeindeverwaltung transportiren zu lassen.

Jahn Annsohn (nebst Familie),
Dahwe Kalning,
Adolph Kenge,
Alexander Julius Bergmann,
Peter Dschindsche,
Mikkel Mannsohn (Riga, Fuhrmannsknecht),
Jehkaup Augul,
Mikkel August (Ogershof),
Ferdinand Lukin,
Pehter Eck,
Jahn Walting,



Kahrl Marback,
Mahrz Sarring.

Kaugershof-Gemeindeverwaltung, den 31. März 1867. Nr. 60. 3

No Kaugurmuischas paggasta waldischanas (Rigas-Walmeeres kreisê un Walmeeres basnizas draudsî) teek zaur scho wissiem ahrpuss schahs walstes dsihwodameem paggasta lohzekleem sinnams darrihts, ka teem pascheem pee passes mihschanas ne tik ween tahs isgahjuscha gadda Krohna- un walsts maksoschanas, kà lihds schim tas bijis, bet arri ta nahkoscha gadda, ni kurra ta passe tiks isdohta, eepreeksch ja eemaksa irr, un arri katram preeksch sewis, kà sawas familijas krustamas sihmes no ta mahzitaja, pee kurra pee swehta wakkarina eet, japeeness. Kursch schahs nosazzischanas neispildihs, tam netiks passe isdohta nedî peestelleta bet pee nodsihwoschanas ta passes laika par arrestantu eeskattihts un ar tahdu pehz likkumeem darrits tiks.

Arri wehl wehrâ leekams, ka dehl passes pahrmihschanas un daschadu sihmu isdohschanas ta Treschdeena ik neddelâ ka polizejas deena nolikta irr un zitâs deenâs netiks schahdas isdarrischanas peenemtas.

Kaugurmuischâ taî 31. Merzî 1867.

Nr. 59. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Philibert Baron **von Laudon** auf das im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut **Keysen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. April 1867. Nr. 1414. 2

Proclamata.

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Stoffregen Namens der Frau Anna Wassiljewa **Wolkowitsch** geb. Scheluchin ein Proclam zur Mortificirung der nachbenannten sich auf dem, der Impetrantin gehörigen, derselben am 16. December 1866 öffentlich aufgetragenen, allhier im 2. Quartier der Moskauer Vorstadt an der kleinen Jesuskirchenstraße sub Pol.-Nr. 36 und 37 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien, annoch ingrossirt befindenden angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderung dem **Originaldocument** angeblich **abhanden gekommen**, nämlich:

1835 den 15. März für den Kaufmann Wassili Iwanow Scheluchin 2000 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten, spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 23. September d. J. bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das erwähnte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen die Deletion und Exgrossation werde gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte den 23. März 1767. Nr. 208. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr H. von Samson, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen Gutes **Urbs** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes Urbs gehörende **Grundstücke**, als:

1) Simo, groß 27 Thl. 41 Gr., auf den Bauer Peter Heidenberg für den Preis von 3900 Rbl.,

2) Körwa, groß 26 Thl. 61 Gr.. auf den in den Bauergemeinde-Verband tretenden Dörptschen Kaufmann Karl Kurrikoff für den Preis von 3600 Rbl.

3) Tasatse, groß 20 Thl. 27 Gr., auf den in den Bauergemeinde-Verband tretenden, aus Holstein gebürtigen Maurer August Diedrich Moller für den Preis von 2500 Rbl.,

4) Mäe Löhtso, groß 20 Thl. 10 Gr., auf den in den Bauergemeinde-Verband tretenden Walkschen Bürger Gustav Müller für den Preis von 2500 Rbl.,

5) Alla Tilso nebst Löhso-Mühle, groß 19 Thl. 11 Gr., auf den in den Bauergemeinde-Verband tretenden Walkschen Bürger Gustav Müller für den Preis von 2500 Rbl.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Urbs ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 31. März 1867.

Nr. 130. 2

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что, по постановленію онаго, состоявшемуся 28-го Февраля сего года, назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 24-го Мая 1867 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, недвижимое имѣніе, принадлежащее покойной помѣщицѣ, Баронессѣ Надеждѣ Адамовой Розенбергъ, за исключеніемъ 7-й части принадлежащей мужу ея, Барону Роберту Розенбергу, безъ предварительного выдѣла таковой, состоящее въ 1 станѣ Псковскаго уѣзда и заключающееся въ селѣ Ямище-Струково тоже и дер. Воронинѣ, при коихъ земли разныхъ угодій, удобной и неудобной всего 99 дес. 1938 саж., изъ коей 26 дес. 2006 саж., находится въ пользованіи крестьянъ (7-ми душевыхъ надѣловъ), а остальныя въ распоряженіи владѣлицы, и состоитъ въ одной окружной межѣ. Въ описанномъ имѣніи находится разная постройка, а именно: домъ деревянный, двухъ-этажный, на каменномъ фундаментѣ съ балкономъ и колонами, длиною $8^1/_2$, а шириною 3 саж. и 1 арш., съ особою пристройкою для кухни, крытый тесомъ, прочный, оцѣненъ въ 750 р., два хлѣбныхъ амбара, длиною 6, а шириною 3 саж. и 1 арш.—50 р., рей съ сырца во квадратѣ 3 саж., и гумно деревянное, длиною 9, а шириною 5 саж.,—80 р., сарай для сѣна деревянный, длиною $8^1/_2$, а шириною $2^1/_2$ саж., ветхій—10 руб., сарай для соломы, деревянный длиною $9^1/_2$, а шириною 2 саж. и 2 арш., ветхій—15 р., сарай для экипажей, длиною 5, а шириною 4 саж., на деревянныхъ столбахъ, ветхій—15 р., двѣ людскихъ избы въ одной связи съ сѣнями, длиною 9, а шириною 3 саж.—40 руб., Мшаникъ для овощей, длиною 5, а шириною $2^1/_2$ саж., ветхій—8 р., скотній дворъ съ 4-мя хлѣвами, длиною $8^1/_2$, а шириною $5^1/^2$ саж.—60 р., конюшня длиною и шириною по 3 саж.—15 р., курятникъ, длиною и шириною $1^1/_2$ саж., ветхій—2 р., изба людская съ ледникомъ, длиною 7, а шириною 2 саж. и 1 арш.—30 р., баня съ сѣнями съ чугуннымъ котломъ, длиною 3, а шириною 2 саж.—15 р.; вся же вообще постройка оцѣнена въ 1090 р.; старый фруктовой садъ, длиною 26, а шириною 17 саж., въ коемъ деревъ: яблонь 17, сливъ 12 и одна грушина съ обсаженнымъ орѣшникомъ съ аренды въ 10 р., и новый фруктовый садъ, длиною 15, а шириною 20 саж., въ коемъ деревъ: яблонь 8, бѣлыхъ сливъ 32, обложенный вишнякомъ съ аренды — 20 р. Въ имѣніи семъ особыхъ сѣнныхъ луговъ и отхожихъ пустошей, также фабрикъ и заводовъ не имѣется. Упомянутое выше имѣніе г. Розенберга отстоитъ разстояніемъ: отъ г. Пскова въ 45 верст., отъ г. Острова въ 20, отъ С. Петербургскаго Варшавскаго шоссе въ 20, и отъ желѣзной дороги въ 23 верст.: сплавной рѣки не имѣется, а есть рѣка Щепа, огибающая означенное село съ одной стороны, одинъ искусственный прудъ, и озеро Черное при дер. Воронинѣ, окружностію 2 версты, въ коихъ рыбной ловли не производится и доходу никакого не приносятъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ городѣ Псковѣ и Островѣ сухимъ путемъ. Съ села Ямище-Струково тожъ получается дохода съ запашки земли по изустному показанію мужа покойной владѣлицы, отставнаго поручика Роберта Барона Розенберга 200 р. въ годъ, съ двухъ фруктовыхъ садовъ 30 р., съ сѣнокосныхъ луговъ при селѣ, кои отдаются ежегодно исполу и на долю владѣльца приходится 15 возовъ, полагая возъ въ 20 пуд. за каждый по 3 р., что составитъ 300 пуд. по 15 к. пудъ или 45 р. всего 275 р., а за исключеніемъ расходовъ какъ-то: на ремонтъ дома и 12 селовыхъ построекъ по средней 10 лѣтней сложности въ годъ 150 р. и на уплату разныхъ повинностей сообразно платежа за послѣдній годъ, ежегодно до 8 р., а всего 158 р., означенное имѣніе Розенбергъ можетъ приносить чистаго дохода 117 руб., а по 10 лѣтней сложности 1070 р. принимая стоимость строеній 1090 р. и платимый крестьянами ежегодный оброкъ съ дер. Воронина съ оцѣнкою по выкупной ссудѣ крестьянскаго надѣла, означенное имѣніе Розенбергъ и оцѣнено все вообще въ 2912 р. 75 коп., и продается на удовлетвореніе долга ея, по заемному обязательству, выданному мужу ея отставному поручику Роберту Осипову Барону Розенбергу въ 4000 р. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2 отдѣленіи Псковскаго Губернскаво Правленія.

№ 2171. 3

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію въ Присутствіи его будутъ производиться торги на 16. Мая 1867 года съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу 16 каменныхъ лавокъ и еще, съ лѣвой стороны въ одной связи погреба и надъ нимъ лавки, состоящихъ въ г. Полоцкѣ въ 3. кварталѣ на городской землѣ, принадлежащихъ Полоцкому мѣщанину Герцъ Гинзбургу Шику и купчихѣ Ольгѣ Похожевичевой, оцѣненныхъ въ 2964 руб., съ представленіемъ торгующимся права предлагать сумму и ниже оцѣночной для пополненія изъ вырученныхъ отъ продажи денегъ, слѣдующихъ съ Шика и Похожевичевой за взятыя первымъ изъ Струнскаго магазина 16982 пуда ржи 8241 руб., и за застрахованіе ихъ строеній 109 руб. $84^1/_4$ коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 2616. 2

Im Auftrage Eines Kaiserlichen Baltischen Domainenhofes wird desmittelst von der Dörptschen Bezirksverwaltung bekannt gemacht, daß wegen **Verpachtung** des Krongut Knippelshofschen **Soe-Kruges** nebst den dazu gehörigen Ländereien als gesondertes Obrockstück vom 23. April 1867 ab auf 12 aufeinander folgende Jahre im Locale der Dörptschen Bezirksverwaltung der Torg auf den 10. April c. und der Peretorg auf den 12. April c. angesetzt worden.

Die specielleren Bedingungen sind täglich in der Canzellei der Dörptschen Bezirksverwaltung einzusehen.

Dorpat, den 3. April 1867. Nr. 944. 3

Auction.

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird desmittelst bekannt gemacht, daß zwei aus dem gestrandeten Boote des Michel Uhder geborgene Kisten **Talglichte** am Dienstag den 25. April c., Mittags 12 Uhr, im Locale der gedachten Behörde gegen gleich baare Bezahlung **versteigert** werden sollen, wonach die etwaigen Kaufliebhaber aufgefordert werden, sich zur Verlautbarung ihres Bots an bezeichneter Stelle und zur bestimmten Stunde einzufinden.

Riga, den 5. April 1867. Nr. 341. 3

Auf Verfügung Eines Edlen Criminalgerichts werden Sonnabend den 8. April 1867 um 4 Uhr, Petersburger Vorstadt Mühlenstraße, Haus Maurermeister Steinert, Nr. 47, circa 160 Faß (5530 Wedro) Bier ohne Fastagen, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Der Nutzen der Feldtauben für die Felder.

(Nach Ruben's Centralblatt.)

Unter diejenigen Thiergattungen, deren fortwährende nützliche Wirksamkeit über den geringen und schnell vorübergehenden Schaden, welchen sie zuweilen und meist nur unter besonderen Umständen verursachen, sehr vielfach übersehen wird, gehören die Tauben überhaupt, mithin auch die zahmen oder halbzahmen insbesondere. Ehedem ging man darin so weit, daß namentlich in manchen Theilen oder Staaten Deutschlands die Gesetzgebung das Recht, sich Tauben zu halten, selbst für die ländlichen Grundbesitzer sehr beschränkte und für die kleineren die Haltung derselben meist überhaupt verbot; oder dieselben galten, wo nicht gesetzlich, doch observanzgemäß als „vogelfrei" in dem Sinne, daß Jedermann, der entweder Jagdbesitzer, Jagdpächter, oder sonst befugt war, ein Schießgewehr zu führen, sie beliebig erlegen durfte. Sie waren daher ein Hauptziel fast aller sogenannten „Sonntagsjäger" und sonstiger unbeholfener oder noch ungeübter Schützen. Ja erst vor einigen Jahren geschah es, daß eine zu Leipzig erscheinende landw. Zeitung einem sonst rühmlich bekannten schweizerischen Naturkundigen den Ausdruck des Wunsches gestattete: man möge die Tauben für vogelfrei erklären!" Der Verfasser wie der Herausgeber ließ hierbei ganz unbeachtet, daß früher eine solche Bestimmung oder Gewohnheit vielfach bestanden hat, man aber auf Grund reiferer Erfahrung davon zurückgekommen ist. Was z. B. sehr entschieden gegen die Verkehrtheit der früheren Observanz spricht, ist der Umstand, daß man in Belgien — dessen Landwirthe sich anerkannt vortrefflich auf ihr Fach verstehen — besondere „Taubenthüren," d. h. große Taubenhäuser auf offenem Felde besitzt und daß man dieselben absichtlich da hinausbaut, um den Bewohnerinnen derselben das Gewinnen ihrer Nahrung und mit dieser das Reinigen der Felder von Unkrautsämereien ꝛc. recht bequem zu machen.

Die dortigen Landwirthe beweisen dadurch eine naturgeschichtliche richtige Erkenntniß des überwiegenden mittelbaren Nutzens dieser Thiergattung, abgesehen von dem unmittelbaren, welchen sie durch das Fleisch ihrer Jungen gewähren und von dem geringen, zuweilen von ihnen verursachten Schaden. Dagegen ist man selbst in Frankreich — wo ein minder schneereicher Winter die Taubenzucht noch mehr erleichtert — bisher ebenso, wie auch bei uns, zu einer solchen Einsicht noch bei weitem nicht allgemein gelangt. Dies zeigt der wiederholte Streit, welcher sich dort in der „Société Impériale de Acclimatisation" über die Frage erhalten hat: Ob der Nutzen der Tauben überwiege oder die Schädlichkeit derselben? Und doch ist nichts leichter, durch eine einfache Berechnung diese zu beantworten.

Der Zeitraum nämlich, wo die Tauben überhaupt schaden können, meist aber doch nur unter besonderen Umständen wirklich schaden, beschränkt sich auf durchschnittlich wenig mehr als einen Monat im Jahre, zur Säezeit im Herbst und Frühjahre. Denn obgleich diese beiderseits zusammen über einen Monat dauert, so kommt sie den Tauben doch auf landwirthschaftliche nachtheilige Weise immer nur insofern zu statten, als die soeben gesäeten Getreidearten und namentlich die Hülsenfrüchte (welche sie dem Getreide, zumal der ihnen zu rauhen spitzen Gerste und ganz besonders dem stechenden Hafer, sehr vorziehen) nicht rasch genug eingeeggt werden. Sobald letzteres aber geschehen ist, verzehren sie nur die obenauf liegen gebliebenen Körner, die ohnehin verderben, mithin ohne sie unbenutzt bleiben würden. Ein Gleiches thun sie mit denjenigen, welche bei der Ernte ausgefallen sind. Sie verwerthen also gerade das, was andernfalls unbenutzt verloren wäre, indem sie es durch ihre Jungen buchstäblich „in Fleisch verwandeln". Denn da sie, im Gegensatz zu den Hühnerarten, weder etwas mit den Füßen aus der Erde scharren, noch mit ihrem weichen Schnabel heraushacken, so ist dasjenige, was sich entweder schon im Boden oder noch in den Aehren, Schoten oder Hülsen befindet, sicher vor ihnen. Höchstens vermögen sie zuweilen an Raps und Hülsenfrüchten einigen Schaden zu thun, wenn nach dem Abmähen derselben in Folge ungewöhnlicher Hitze oder langer Nässe die Körner leicht aus den sich dann von selbst öffnenden Schalen springen. Indeß bleibt dieser Nachtheil ein höchst unbedeutender.

Um so bemerkenswerther muß aber die Thatsache erscheinen, die sich bei einigem Nachdenken ebenso von selbst ergiebt, wie das Oeffnen der Kröpfe geschlachteter Tauben sie unzweifelhaft darthut, daß die Tauben das ganze übrige Jahr hindurch von Unkrautsämereien leben. Und zwar dienen ihnen gerade die Samen der allerlästigsten Unkräuter des Feldes zur Nahrung: nämlich theils diejenigen, welche auf der Scheuertenne oder dem Schuttboden am schwersten oder gar nicht durch Sieben, Fegemaschinen ꝛc. aus dem Getreide zu entfernen sind: auf dem Felde selbst aber den Wuchs des letzteren am meisten benachtheiligen, wie Kornblumen, Rade, Vogelwicken, Knöterich, wilder Mohn (Klatschrose), Hederich und Hirsegras; theils geradezu giftige, wie die der verschiedenen Wolfsmilcharten, die außer den Tauben gar kein anderes Thier frißt oder fressen darf, während ihr Genuß in beliebiger Menge den Tauben durchaus nicht schadet. Diese besondere Eigenthümlichkeit derselben zeigt also wohl deutlich genug, daß gerade sie von der Natur vorzugsweise dazu bestimmt sind, beschränkend auf die Vermehrung dieser nicht blos lästigen, sondern zugleich für andere Thiere unmittelbar schädlichen Gewächse einzuwirken; abgesehen von dem, was sie in Gemeinschaft mit vielen anderen körnerfressenden Vögeln zur Vernichtung der Sämereien giftiger Unkräuter ꝛc. beitragen.

Während sie also von den Körnern angebauter Nutzpflanzen dasjenige, was ohne sie für uns verloren gehen würde, nutzbar machen, indem sie es durch ihre Jungen verwerthen, thun sie in Betreff der Unkräuter noch mehr, denn sie machen hier sogar das entschieden Schädliche außer dem, daß sie es der Menge nach vermindern, auch durch einen thierisch-organischen Umwandlungsproceß direct nützlich für uns.

Alkohol und Papierzeug aus Holz.

Schon 1854 schlug Arnould vor, durch Behandlung von Holz mit Schwefelsäure dieses in Zucker überzuführen und aus der zuckerhaltigen Flüssigkeit, nachdem die Schwefelsäure durch Sättigung mit Kalk als Gyps entfernt worden, Spiritus zu gewinnen. Holz, in Form von Sägespänen, ein Abfall, der bislang kaum eine Verwendung gefunden, ist billig, aber die Versuche im Großen haben doch gezeigt, daß zu viel Schwefelsäure gebraucht wird und der Proceß zu unvollständig gelingt, als daß hierauf sich eine lucrative Alkoholfabrication gründen ließe. Jetzt hört man, nach Dr. Varrentrapp (Mitth. des Braunschw. Gewerbever.) von Genf aus, daß sich dort eine Gesellschaft gebildet habe, welche Holz zu Papierzeug verarbeiten will, indem sie dasselbe in fein zertheiltem Zustande mit Schwefelsäure behandelt, dabei eine große Menge Alkohol gewinnt und einen Stoff liefert, welcher dem nur auf mechanischem Wege durch Schleifen bereiteten Holzpapierstoffe weit vorzuziehen sein soll, sich auch leicht vollständig bleichen läßt.

Die Idee ist jedenfalls beachtenswerth, denn durch ein theilweises Zerstören der Holzfaser kann dieselbe möglicherweise dem Papierstoffe aus getragenen Lumpen viel ähnlicher werden, als der geschliffene Holzstoff, der immerhin doch nur ein geringes Surrogat bleibt. Es ist auch denkbar, daß, einem solchen Prozeß unterworfen, selbst Sägespäne verwendbar würden, indem die Faserbündel sich lösen, wodurch ein bisher fast werthloses Material zu einer werthvollen Verwendung gelangen würde.

Es wird Papier ausgegeben, welches genügende Festigkeit besitzt, sowohl bräunliches Packpapier, als ganz weißes Druckpapier und das lediglich aus solcher Holzfaser bereitet sein soll, die vorher das Material zu einer beträchtlichen Menge Spiritus hergegeben habe. Das Papier greift sich und verhält sich gegen Wasser, als sei es etwa ein Viertel geleimt. Es wäre möglich, daß dies dem Stoffe eigenthümlich ist. Die Inhaber des Patentes suchen mit Fabriken Contracte zu schließen. Ob, wenn man die Resultate genauer kennen lernt, dem Verfahren eine Zukunft zugesprochen werden kann, ist nach den unvollständigen Mittheilungen, die bisher bekannt wurden, nicht vorauszusehen, aber Prüfung verdient es gewiß. Man gewönne Spiritus, der einen Theil oder ganz die Behandlung des Holzes, resp. der Sägespäne, bezahlte und erlangte ein Lampensurrogat zu billigem Preis, welches vermuthlich weit näher dem Ganzstoffe aus getragenen Lumpen steht, als alle versuchten Ersatzmittel. (Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. April 1867.

Bekanntmachungen.

Einladung zur Subscription.

Der im 4. Theile des auf Allerhöchsten Befehl von der Staats-Canzellei am 17. April 1866 herausgegebenen **Justiz-Reglements** vom 20. Nov. 1864 enthaltene Abschnitt über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen ist zwar bereits in deutscher Uebersetzung gedruckt erschienen und für den Preis von 20 Kop. S. das Exemplar im Buchhandel zu haben, während die Erwägungen und Motive, auf welche sich die Bestimmungen und Artikel des Strafbuches basiren, sowie es bereits in russischer Sprache existirt, nämlich die Gesetzbestimmungen nebst den basirenden Erwägungen und Motiven in deutscher Sprache noch nicht existiren.

Die Redaction der Kurländischen Gouv.-Zeitung beabsichtigt das Gesetzbuch für die Friedensrichter zusammt den Erwägungen in deutscher Uebersetzung gedruckt erscheinen zu lassen und zwar für den verhältnißmäßig gleich geringen Preis von etwa 35 Kop. pr. Exemplar. Um jedoch die nöthigen Kosten der Herausgabe dieses für jede Behörde und jeden Beamten gewiß unentbehrlichen und nützlichen Handbuches, decken zu können, muß sie dieselben, wenn auch zum Theil, durch einen vorläufig in Aussicht gestellten Absatz gesichert wissen.

In solcher Veranlassung ergeht nun hiemit an sämmtliche Behörden und Personen des Livl. Gouvernements, welche sich an der Subscription der qu. Broschüre betheiligen wollen die Aufforderung, ihre Bestellungen in Anbetracht dessen, daß die Subscription zum 1. Mai c. geschlossen werden soll, spätestens bis zum genannten Tage bei der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung machen zu wollen. 2

Gutkeimende

Saat-Wicken

empfehlen zu billigen Preisen

Mau & Co.

Sünderstraße Nr. 2. 1

Eine **gesunde Amme,** deren Kind kaum 8 Wochen alt, sucht einen Dienst. Zu erfragen Ritterstraße Nr. 63 Haus **Gabel** bei **Sacharewsky.** 1

Am 18. und 19. April d. J. wird auf dem Gute **Ogershof** (Kirchspiel Erlaa) eine **Auction** von Milch- und Jungvieh, Arbeitspferden, Arbeitswagen, Ackergeräthen und sonstigen Wirthschaftsutensilien stattfinden.

Am 19. April werden auf dem Gute **Lettin** im Schwanenburgschen Kirchspiele Arbeitspferde, Ackergeräthe und verschiedene Wirthschafts-Inventariums-Gegenstände **meistbietlich verkauft** werden.

Kleesaat

von vorzüglicher Qualität verkaufen, Sünderstraße Nr. 2 **Mau & Co.** 4

Angekommene Fremde.

Den 7. April 1867.

Stadt London. Hr. Boltho v. Hohenbach, Hr. v. Aderkas aus Livland; Hr. Kaufmann Hirschfeldt von Mitau; Hr. Kaufmann Ucksche von Charkow; Hr. Baron v. Rummel von Mitau; Hr. Kaufmann Pincus von Königsberg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf v. Strachwitz von Breslau; Hr. v. Hanenfeldt jun. von Absenau; Hr. Instrumentenmacher Bausch von Leipzig; Hr. Graf Mengden von Mojahn; Hr. Baron Rosen von Roop; Hr. Secretair Erdmann nebst Gemahlin von Mitau; Hr. Baron Schoultz-Ascheraden von Gulbern; Hr. Baron Schoultz-Ascheraden von Ekau.

Hotel du Nord. Hr. Coll.-Rath v. Schultz von Wilna; Hr. Lieut. v. Kripkowitsch aus Livland.

Hotel Bellevue. HH. Kaufleute Berg und Rudolff von Walk; Hr. Gutsbesitzer Lissowsky von Grodno.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 5. April 1867.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	$28^1/_8$	Schilling H. B.	
London	3	„	—	—	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 1.	3.	5.	Verk.	Käufer
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Ruff. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	72	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	72¼	—	73	—
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	109½	108½
5 do. do. do. II. „	102¾	102¾	—	103½	103
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	78	—
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	98	—	98½	98
do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	86	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	—	96½
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

	Geschlossen. 1.	3.	5.	Verk.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	110½	110
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	125	—

Hierbei folgt der Rechenschaftsbericht der Rigaer Börsenbank pro 1866 als Beilage zur Livl. Gouvernements-Zeitung.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

bank direct und indirect aufzusuchen. Diese gegründeten Voraussetzungen rechtfertigen das von der Börsenbank festgehaltene Princip: mit ihren Discontosätzen der Reichsbank zu folgen, um sich nicht einem masslosen Andrange von Darlehns-Anträgen auszusetzen, bei dem sie nicht im Stande wäre, aus der Zahl derselben das wirkliche Platzbedürfniss herauszulesen, um solches in Fällen, wo es ihr unmöglich wäre, allen Anforderungen zu genügen, in erster Reihe befriedigen zu können, was ihr als eine Pflichterfüllung vorgeschrieben ist. Unter den gegebenen Verhältnissen kann die Börsenbank der Kaufmannschaft den Vortheil eines ausnahmsweise niedrigen Discontos und Zinsfusses für Darlehen nicht zuführen, wenn sie ihr Geschäft in regelmässigem und coulantem Fluss erhalten will, — eine conditio sine qua non für ihren guten Credit. Zudem bringt ein hoher Disconto der Börsenbank auch noch den bedeutungsvollen Nutzen einer rascheren Vergrösserung ihres Reservefonds, und fordert dabei von den Darlehnnehmern, wenn der Disconto allgemein theuer ist, — keine grösseren Opfer, als sie zu bringen hätten, wenn sie die anzuleihenden Capitalien anderswo hernehmen wollten. Die hohe Rentenzahlung, die der Einzelne der Börsenbank zu leisten hat, kommt wenigstens dem Ganzen wieder zu gut. Sie stärkt ein Institut, das zwar — durch die gewichtige Garantie der Kaufmannschaft und das bedeutende Vermögen, welches dieselbe, unter der Verwaltung des Börsen-Comité's, bereits besitzt — vollständig sichergestellt ist, durch den Erwerb eines nahmhaften eigenen Vermögens aber erst die Kraft gewinnen wird, selbständiger und namentlich unabhängiger von den sie jetzt beherrschenden Verhältnissen wirken zu können.

Das **Effecten-Geschäft**, d. h. den Ein- und Verkauf von courshabenden Papieren für eigene Rechnung, betreibt die Bank selbstverständlich nicht als ein Speculationsgeschäft. Die in dem Rechenschaftsberichte angeführten, der Bank gehörenden Metalliques bilden, als ein leicht und ohne Gefahr vor Coursverlusten realisirbares Papier, die Cassareserve der Bank. Die übrigen Effecten sind gegen Ausgabe von Bankscheinen angeschafft, deren Kündigung nicht früher erfolgen kann, als die Ausloosung und Tilgung der übernommenen Werthpapiere. Da diese Effecten mit 27,504 Rbl. 12 Kop. unter dem Nominalwerthe zu Buch stehen, und bei der Tilgung zum vollen Nominalwerthe ausgezahlt werden, so hat die Bank diese Summe als einen später zu realisirenden Gewinn in Aussicht.

Das **Conto-Current-Geschäft** hat den Umsatz des Jahres 1865 um 4,043,658 Rbl. 77 Kop. überstiegen und die Bank-Einnahme für Provisionen um 3,479 Rbl. 27 Kop. gegen das Jahr 1865 vermehrt. Die Transferirungen von Geldern mit St. Petersburg und Moskau haben einen lebhafteren Umsatz gehabt, und die Zahl derjenigen Personen, welche die Verwaltung ihres Vermögens, die Einkassirung von Renten und die Entgegennahme und Auszahlung von Geldern der Bank übergeben haben, ist von 13 auf 52 gestiegen. Die Ausgabe von Zollscheinen hat sich gegen das Jahr 1865 um 134,197 Rbl., das Incasso von Coupons und zahlbaren Effecten um 191,933 Rbl. 77 Kop. und die Einnahme für Aufbewahrung von Werthgegenständen um 374 Rbl. 99 Kop. vermehrt.

Diese nicht unbedeutende Ausdehnung, welcher sich alle Geschäftszweige der Bank zu erfreuen gehabt haben, machten es erforderlich, das Personal und den Etat der Beamten zu verstärken, und vermehrten die Geschäftsausgaben nicht unerheblich, so dass sich die Verwaltungskosten gegen das Jahr vorher von 12,968 Rbl. 11 Kop. auf 24,268 Rbl. 9 Kop. gesteigert haben.

Die einzelnen Hauptconti und Geschäftsbranchen schliessen sich für das Jahr 1866 wie folgt ab:

1. Cassa.

Laut Bilanz vom 31. December 1865 betrug der Cassen-Saldo			Rbl.	554,915	51 Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 flossen im Ganzen zur Casse			„	43,457,773	71 „
			Rbl.	44,012,689	22 Kop.
und gingen dagegen aus			„	43,753,500	38 „
Es verbleiben demnach in Cassa am 31. December 1866			Rbl.	259,188	84 Kop.

2. Einlagen gegen Bank-Scheine.

Laut Bilanz vom 31. December 1865 war der Betrag der Einlagen			Rbl.	2,425,005	98 Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 wurden eingezahlt:					
auf Kündigung	Rbl. 6,687,559	26 Kop.			
auf Termin	„ 1,819,002	63 „	„	8,506,561	89 „
			Rbl.	10,931,567	87 Kop.
Von sämmtlichen Einlagen wurden zurückgezahlt			„	8,299,798	43 „
und verbleiben demnach am 31. December 1866			Rbl.	2,631,769	44 Kop.
und zwar auf Kündigung	Rbl. 994,197	83 Kop.			
„ Termin	„ 1,637,571	61 „			
	Rbl. 2,631,769	44 Kop.			
Die grösste Summe der Einlagen war im Juni mit			Rbl.	1,092,192	62 Kop.
„ geringste „ „ „ „ „ März „			„	416,132	27 „
Die grösste Summe der Rückzahlungen war im September mit			„	1,200,635	51 „
„ geringste „ „ „ „ „ Februar mit			„	393,142	96 „

3. Das Darlehn-Geschäft.

Laut Bilanz vom 31. December 1865 war der ausstehende Betrag … Rbl. 2,816,405 6 Kop.

Im Laufe des Jahres 1866 wurden Vorschüsse bewilligt:

gegen Waaren	Rbl. 2,709,550	— Kop.		
„ Werthpapiere	„ 6,056,296	76 „		
„ Obligationen	„ 399,060	— „	„ 9,164,906	76 „
			Rbl. 11,981,311	82 Kop.
darauf zurückgezahlt			„ 9,122,631	82 „
und verbleiben demnach am 31. December 1866			Rbl. 2,858,680	— Kop.

und zwar gegen Waaren	Rbl. 649,910	— Kop.
„ Werthpapiere	„ 1,791,330	— „
„ Obligationen	„ 417,440	— „
	Rbl. 2,858,680	— Kop.

Die bedeutendsten Darlehns-Ausgaben waren im Juli mit … Rbl. 1,073,300 — Kop.

„ geringsten „ „ „ April mit … „ 491,940 — „

4. Wechsel-Disconto.

Laut Bilanz vom 31. December 1865 war der ausstehende Betrag	98 Stück für Rbl.	373,004	— Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 wurden discontirt	1052 „ „ „	3,312,658	37 „
	1150 Stück für Rbl.	3,685,662	37 Kop.
davon eingegangen und zum Incasso begeben	1032 „ „ „	3,228,436	88 „
Es verbleiben demnach im Portefeuille am 31. December 1866	118 Stück für Rbl.	457,225	49 Kop.

5. Incasso von Coupons und zahlbaren Effecten.

a. **Coupons**, laut Bilanz vom 31. December 1865 verblieben im Portefeuille	563 Stück für Rbl.	3,134	49 Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 wurden zum Incasso entgegengenommen	8782 „ „ „	85,497	79 „
	9345 Stück für Rbl.	88,632	28 Kop.
davon bereits eincassirt	8589 „ „ „	85,429	70 „
Es verbleiben demnach zum Incasso im Portefeuille am 31. December 1866	756 Stück für Rbl.	3202	58 Kop.
b. **Zahlbare Effecten**, laut Bilanz vom 31. December 1865 verblieben im Portefeuille	43 Stück für Rbl.	12,468	80 Kop
Im Laufe des Jahres 1866 wurden zum Incasso entgegengenommen	109 „ „ „	154,907	28 „
	152 Stück für Rbl.	167,376	8 Kop.
davon bereits eincassirt	140 „ „ „	156,988	91 „
Es verbleiben demnach zum Incasso im Portefeuille am 31. December 1866	12 Stück für Rbl.	10,387	17 Kop.

6. Das Effecten-Geschäft.

Laut Bilanz vom 31. December 1865 betrug der Effectenbestand … Rbl. 682,094 21 Kop.

Die im Laufe des Jahres 1866 angekauften Effecten hatten einen Gesammtwerth von … „ 555,958 54 „

Rbl. 1,238,052 75 Kop.

Hiervon wurden wieder verkauft für … Rbl. 488,832 79 Kop.

abzüglich des hierbei erzielten dem Gewinn- und Verlust-Conto zugeschriebenen Agio, welches sich vertheilt:

auf Metalliques	Rbl. 3703	7 Kop.
„ Livländische Pfandbriefe	„ 554	47 „
„ Tresorscheine	„ 68	38 „

„ 4325 92 „ … „ 484,506 87 „

Es verbleiben demnach am 31. December 1866 … Rbl. 753,545 88 Kop.

Nach dem Nominalwerth liegen hierfür:

Metalliques	Rbl. 328,200	— Kop.
Hafenbau-Obligationen	„ 176,000	— „
Reichsbankbillete	„ 144,000	— „
Loskaufscheine	„ 127,850	— „
Tresorscheine	„ 5,000	— „
	Rbl. 781,050	— Kop.

Werthpapiere in Commission empfangen … 702 Stück Rbl. 207,625 — Kop.

7. Das Giro-Geschäft.

Laut Bilanz vom 31. December 1865 verblieb den Giro-Interessenten ein Guthaben von	Rbl.	292,523	40 Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 wurden eingezahlt	„	17,780,335	22 „
	Rbl.	18,072,858	62 Kop.
pr. Checks zurückgefordert	„	17,671,247	43 „
so dass den Giro-Interessenten am 31. December 1866 ein Saldo verbleibt von	Rbl.	401,611	19 Kop.

8. Das Conto-Current-Geschäft.

Laut Bilanz vom 31. December 1865 verblieben	Rbl.	609,224	83 Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 gingen ein	„	3,803,437	88 „
	Rbl.	4,412,662	71 Kop.
davon wurden zurückgezahlt	„	3,987,468	18 „
Es verbleiben demnach am 31. December 1866	Rbl.	425,194	53 Kop.

welche bestanden:

aus diversen Creditores	Rbl.	993,005	15 Kop.
„ „ Debitores	„	567,810	62 „
	Rbl.	425,194	53 Kop.

9. Discontirung von Schuldverschreibungen und Werthpapieren.

a. Schuldverschreibungen:

Laut Bilanz vom 31. December 1865 betrug der Saldo	Rbl.	280,000	— Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 wurden discontirt	„	1,052,400	— „
	Rbl.	1,332,400	— Kop.
darauf zurückgezahlt	„	1,282,400	— „
und verbleiben demnach als Schuld am 31. December 1866	Rbl.	50,000	— Kop.

b. Werthpapiere:

Laut Bilanz vom 31. December 1865 waren Werthpapiere discontirt für die Summe von	Rbl.	632,815	— Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 wurden discontirt	„	1,175,538	16 „
	Rbl.	1,808,353	16 Kop.
dagegen zurückgezahlt	„	1,330,816	16 „
und verbleiben demnach am 31. December 1866 discontirt und als Schuld vorgetragen	Rbl.	477,537	— Kop.

10. Ausgabe von Zoll-Scheinen.

Laut Bilanz vom 31. December 1865 verblieben	215	Stück für	Rbl.	111,018	— Kop.
Im Laufe des Jahres 1866 wurden gegen die von der Kaufmannschaft niedergelegten Depots ausgegeben	649	„ „	„	331,382	— „
	864	Stück für	Rbl.	442,400	— Kop.
davon die fälligen bei dem Rigaschen Zollamte eingelöst	443	„ „	„	235,389	— „
und verbleiben demnach am 31. December 1866, als nach diesem Termin erst fällig	421	Stück für	Rbl.	207,011	— Kop.
Hierauf wurden bereits von den Deponenten zur Einlösung beim Zollamte im Voraus eingezahlt			Rbl.	60,330	— Kop.
Die Gebühren-Einnahme der Bank beträgt für dieses Geschäft			Rbl.	582	38 Kop.

11. Entgegennahme von Werthgegenständen zur Aufbewahrung.

Zu den am Anfange des Jahres vorhandenen 30 Gegenständen kamen im Jahre 1866 hinzu 128, darunter declarirte Werthpapiere für Rbl. 315,982 und sind am Schlusse dieses Jahres noch 87 Gegenstände im Depositorium. An Gebühren hierfür empfing die Bank den Betrag von Rbl. 821 5 Kop.

12. Einnahme und Ausgabe von Zinsen.

a. Einlage-Zinsen. Für Einlagen blieb im Laufe dieses Jahres der Zinsfuss unverändert für kündbare $3^{6}/_{10}$ und $4^{32}/_{100}$ und für terminirte $4^{68}/_{100}$, 5 und $5^{4}/_{100}$. Es wurden bis zum 31. December 1866 incl. für das Grund- und Reserve-Capital ausgezahlt . . . . Rbl. 113,433 99 Kop.
Hierzu kommen die noch nicht ausgezahlten Zinsen, welche die Bank für ihre sämmtlichen Einlagen bis zum 31. December als Schuld zu berechnen hat mit . . . . „ 70,984 51 „
Rbl. 184,418 50 Kop.
Von diesem Betrage sind zu kürzen die auf Einlagen vorausgezahlten und aus dem Giro-Conto des Rigaschen Reichsbank-Comptoirs zu empfangenden mit zusammen . . . . Rbl. 8,351 23 „
Es beträgt demnach die gesammte Zinsen-Ausgabe für das Jahr 1866 . . . . Rbl. 176,067 27 Kop.

und vertheilt sich auf Zinsen

à 3 und $3^{6}/_{10}$ pCt.	Rbl. 18,509	91 Kop.
à $4^{32}/_{100}$ pCt.	„ 29,643	33 „
à $4^{68}/_{100}$ pCt.	„ 199	33 „
à 5 und $5^{4}/_{100}$ pCt.	„ 127,714	70 „
	Rbl. 176,067	27 Kop.

b. Darlehns-Zinsen. Die Schwankungen des Zinsfusses für Darlehen bewegten sich im Laufe des Jahres 1866 nach folgender Tabelle:

Datum.		Hypotheken.	Waaren.	Werthpapiere.	Ruf.	Wechsel.
1866. Januar . .	28.	7½	7½	7	7	7 —7½
April . . .	1.	—	—	—	—	6 —7½
Juli	11.	—	—	7½	7½	—
„	18.	8	8	8	8	6 —8
August . .	20.	7½	7½	7½	7½	6 —7½
September	19.	8	8	8	8	7 —7½
October .	1.	—	—	—	—	7½—8
„ .	10.	9	9	9	9	8½—9
„ .	22.	10	10	10	10	9 —9½

Im Ganzen sind für Dahrlehns-Zinsen eingegangen . . . . Rbl. 348,414 98 Kop.
und sind zu diesem Betrage die noch zu empfangenden und die zum Voraus für Anleihen gezahlten Zinsen zuzuzählen mit . . . . „ 17,835 82 „
Rbl. 366,250 80 Kop.

Hiervon sind zu kürzen:
1) die den Darlehnnehmern für Rückzahlungen vor deren Termin vergüteten, sowie die für aufgenommene Anleihen gezahlten Zinsen mit . . . . Rbl. 83,180 48 Kop.
2) die pro 1867 zum Voraus erhobenen und die noch zu zahlenden Zinsen für Anleihen bei dem Rigaschen Reichsbank-Comptoir gegen Schuldverschreibungen vom 15. December mit . . . . „ 23,466 62 „ — „ 106,647 10 „

Es beträgt demnach die gesammte Zinsen-Einnahme für das Jahr 1866 . . . . Rbl. 259,603 70 Kop.

Vorstehende Einnahme vertheilt sich wie folgt:

auf Darlehen gegen Waaren	Rbl. 94,899	92 Kop.
„ „ „ Werthpapiere	„ 128,498	59 „
„ „ „ Obligationen	„ 34,033	50 „
„ Discontirungen mit	„ 33,334	98 „
	Rbl. 290,766	99 Kop.
Hiervon die für aufgenommene Summen gezahlten Zinsen mit	„ 31,163	29 „
in Abzug gebracht, ergiebt wie oben	Rbl. 259,603	70 Kop

c. **Die Effecten-Zinsen** weisen zuzüglich der an den Werthpapieren pr. 31. December 1866 zum Belaufe von Rbl. 18,542 72 Kop. noch anklebenden Renten einen Gesammtbetrag nach von ..... Rbl. 56,699 90 Kop.
von vorstehendem Betrage sind die beim Ankauf von Werthpapieren gezahlten Zinsen mit Rbl. 20,913 64 Kop.
in Abzug zu bringen und verbleibt somit ein Ueberschuss an Effecten-Zinsen mit .... Rbl. 35,786 26 Kop.

An diesem Zinsen-Gewinn participiren:

Reichsbankbillete mit	Rbl.	7,463	34 Kop.
Metalliques mit	„	11,096	89 „
Hafenbau-Obligationen mit	„	8,746	80 „
Loskaufscheine mit	„	6,392	50 „
Tresorscheine mit	„	627	91 „
Livländische Pfandbriefe mit	„	1,458	82 „
	Rbl.	35,786	26 Kop.

13. Berechnung von Provisionen.

Im Laufe des Jahres 1866 hat die Bank für Transferte, Incassos und andere Transactionen im Ganzen an Provisionen eingenommen .... Rbl. 8732 6 Kop.
und dagegen zu vergüten gehabt .... „ 3404 89 „
sodass ihr davon ein Ueberschuss verbleibt von .... Rbl. 5327 17 Kop.

14. Berechnung und Vertheilung des Gewinnes.

Nach vorstehender Darstellung des Geschäfts-Betriebes der Börsenbank pro 1866 ergiebt sich, dass bei ihren Operationen folgender Gewinn erzielt worden:

1)	aus den Zinsen und zwar für Darlehen					Rbl. 259,603	70 Kop.
	„ Effecten					„ 35,786	26 „
						Rbl. 295,389	96 Kop.
	abzüglich der für Einlagen gezahlten					„ 176,067	27 „
						Rbl. 119,322	69 Kop.
2)	für Provisionen					„ 5,327	17 „
3)	„ Agio beim Verkauf von Werthpapieren					„ 4,325	92 „
4)	an Gebühren für die Zoll-Depot-Scheine					„ 582	38 „
5)	an Gebühren für die Aufbewahrung von Werthgegenständen					„ 821	5 „
						Rbl. 130,379	21 Kop.
	wovon in Abzug zu bringen:						
1)	Handlungs-Unkosten:						
	für Gagen und Gratificationen	Rbl. 13,958	61 Kop.				
	„ Miethe, Heizung und Beleuchtung	„ 981	80 „				
	„ Druckkosten, Insertionsgebühren und Bureau-Bedürfnisse	„ 4,695	45 „				
	„ Porto, Telegramme und Waarenbesichtigungen	„ 971	98 „				
	„ Gildensteuer und Abgaben	„ 1,878	98 „				
	„ Inventariengegenstände	„ 924	50 „				
	„ Courtagen und diverse Ausgaben	„ 856	77 „	Rbl. 24,268	9 Kop.		
2)	Tilgungsquote des Inventariums 10 pCt. von Rbl. 6000			„ 600	— „	Rbl. 24,868	9 Kop.
	ergiebt einen Reingewinn von					Rbl. 105,511	12 Kop.
	Derselbe kommt wie folgt zur Vertheilung:						
1)	Die Tantième, welche die 7 Directions-Mitglieder für die Leitung des Bankgeschäfts nach § 8 des Statuts und Art. 8 der Geschäftsordnung mit 20 pCt. vom Reingewinn zu erhalten haben, mit			Rbl. 21,102	22 Kop.		
2)	auf Reserve-Capital-Conto laut § 103 der Bankstatuten zu bringen			„ 84,408	90 „		
				Summa wie oben		Rbl. 105,511	12 Kop.

Es lautet sonach die Bilanz der Rigaer Börsenbank am 31. December 1866 wie folgt:

Bilanz-Conto der Rigaer Börsenbank pro 31. December 1866.

Debet.

	Rbl.	K.
An Darlehen-Conto:		
für ausstehende	2,858,680	—
„ **Wechsel-Conto:**		
im Portefeuille 118 Stück	457,225	49
„ **Coupons:**		
desgleichen 756 Stück	3,202	58
„ **Conto zahlbarer Effecten:**		
desgleichen 12 Stück	10,387	17
„ **Darlehen-Zinsen:**		
zum Voraus bezahlte	17,835	82
„ **Einlage-Zinsen:**		
desgleichen und noch zu empfangende.	8,351	23
„ **Effecten-Zinsen:**		
für den Werthpapieren pro 1. Januar 1867 anklebende	18,542	72
„ **Werthpapiere:**		
für 1094 Metalliques . . . R. 328,200 —K.		
„ 100 Tresorscheine . „ 5,000 — „		
„ 176 Hafenbau-Oblig. „ 176,000 — „		
„ 228 Reichsbankbillete „ 140,467 76 „		
„ 39 Loskaufscheine „ 103,878 12 „		
„ diverse in Commission „ 207,625 — „	961,170	88
„ **Diverse Debitores:**		
für noch zu empfangende	567,810	62
„ **Inventarium:**		
Mobiliar und Einrichtung	4,200	—
„ **Cassa-Conto:**		
baar vorhanden	259,188	84
Summa S.-Rbl.	5,166,595	35

Credit.

	Rbl.	K.
Per Einlage-Conto:		
für coursirende Bankscheine:		
kündbare . . . . . Rbl. 994,197 83 K.		
terminirte . . . . „ 1,637,571 61 „	2,631,769	44
„ **Darlehen-Zinsen:**		
für zum Voraus empfangene	23,466	62
„ **Einlage-Zinsen:**		
für noch zu zahlende	70,984	51
„ **Giro-Conto:**		
desgleichen	401,611	19
„ **Unkosten-Conto:**		
desgleichen	5,097	27
„ **Diverse Creditores:**		
desgleichen	993,005	15
„ **Rigasches Reichsbank-Comptoir:**		
desgleichen	50,000	—
„ **Conto discontirter Werthpapiere:**		
desgleichen	477,537	—
„ **Zoll-Scheine:**		
desgleichen	207,011	—
„ **Zoll-Gebühren-Depots:**		
desgleichen	60,330	—
„ **Tantième-Conto:**		
desgleichen	21,102	22
„ **Capital-Conto:**		
statutenmässiger Bestand	100,000	—
„ **Reserve-Capital:**		
gegenwärtiger Bestand	124,680	95
Summa S.-Rbl.	5,166,595	35

Riga, den 31. December 1866.

Das Directorium der Rigaer Börsenbank.

Präses **Adolf Thilo.**

Js. Armitstead. B. Eugen Schnakenburg. Ed. Bornhaupt. C. Deubner. E. G. Fränkel. J. F. Miram.

Die vollkommene Uebereinstimmung des vorstehenden Rechenschaftsberichts pro 1866 mit den Büchern und Belegen der Rigaer Börsenbank bescheinigen hiermit die in der General-Versammlung der Börsenvereins-Kaufmannschaft vom 8. März 1866 gewählten Revidenten.

Riga, den 27. Februar 1867.

Carl Bergengrün. Leop. Smolian. G. Hollander.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei in Riga.